

ABTRETUNG EINES LEASINGVERTRAGES IST KEIN NEUER VERTRAG

Wir möchten Sie auf ein für die Steuerpflichtigen günstiges Urteil des Hauptverwaltungsgerichts (HVG) vom 14. April 2015 (Az. II FSK 187/13) aufmerksam machen. Das HVG erkannte darin, dass der Wechsel auf Seite des Leasingnehmers bei einem bis Ende 2012 geschlossenen Leasingvertrag die sich aus dem Vertrag ergebenden steuerlichen Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien nicht beeinträchtigt.

Das Urteil bezieht sich auf ein Unternehmen, das Werbe- und Marketingdienstleistungen in Apotheken, im Großhandel mit Arzneimitteln und in Krankenhäusern erbringt. Infolge einer Umstrukturierung hat das Unternehmen einen Teilbetrieb übernommen. Der Teilbetrieb umfasste u.a. Operate-Leasing-Verträge für Pkws, die von dem bisherigen Leasingnehmer vor dem Jahr 2012 geschlossen wurden. Durch eine Abtretung der Leasingverträge ist die Gesellschaft in die Rechte und Pflichten des bisherigen Leasingnehmers eingetreten. Die Firma beantragte beim Finanzminister eine verbindliche Auskunft zwecks Bestätigung, dass ihr der Anspruch auf die Fortsetzung der Erfassung der Leasinggebühren als abzugsfähige Betriebsausgaben weiterhin zusteht.

Der Finanzminister teilte jedoch die Auffassung der Gesellschaft nicht und stellte fest, dass ihre steuerlichen Rechte und Pflichten in diesem Fall neu festzulegen sind, als hätte sie einen neuen Leasingvertrag abgeschlossen. Das Unternehmen erlangte allerdings eine positive Entscheidung in dieser Sache. In seinem Urteil stimmte das HVG dem Standpunkt der Gesellschaft zu und erkannte, dass:

- der Gesetzgeber als Voraussetzungen für die Erfassung der Leasinggebühren als abzugsfähige Betriebsausgaben ausschließlich die objektiven Bestandteile des Leasingverhältnisses nennt (Vertragsdauer, Vertragsgegenstand, Gebühren), und er verpflichtet die Steuerpflichtigen nicht, eine Kontinuität des Vertrages zu erhalten,
- der Eintritt der Gesellschaft in die Rechte des bisherigen Leasingnehmers keine Änderungen in den objektiven Bestandteilen des Operate-Leasing-Vertrages bewirkt, daher werden die Voraussetzungen für die Erfassung der Leasinggebühren als abzugsfähige Betriebsausgaben nach den Grundsätzen, die für den bisherigen Leasingnehmer galten, aufrechterhalten.

Dieses Urteil kann sich auf die Festigung der bislang nichteinheitlichen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Bezug auf die steuerlichen Folgen bei Abtretung der Leasingverträge, die nach den bis Ende 2012 geltenden Rechtsbestimmungen geschlossen wurden, erheblich auswirken. Im Hinblick auf die aktuell geltenden Bestimmungen des KStG tritt das in diesem Urteil des HVG entschiedene steuerliche Problem nicht mehr ein.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.
Bürohaus Delta 4. Stockwerk
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
Polen

T +48 61 643 45 50
F +48 61 643 45 51
office@wtssaja.pl
www.wtssaja.pl

Leitende
Geschäftsführerin:
Magdalena Saja

UST-ID-Nr.: PL7781417766
Amtsgericht Poznań – Nowe Miasto und Wilda
in Poznań, Abteilung VIII
des Landesgerichtsregisters
KRS 0000206176
Stammkapital: 200.000 PLN

tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51
Biuro w Warszawie
Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.